

Regelungen zum Wiedereinstieg in den Sport nach Inzidenzstufen

(unter Berücksichtigung der CorSchVO NRW Stand 28.05.2021 und den Vorgaben der Stadt Pulheim)

Präambel

Die Rahmenbedingungen sollen einerseits eine schrittweise größtmögliche Normalisierung aller sozialen und gesellschaftlichen Lebensbereiche ermöglichen und andererseits dabei einen Wiederanstieg der Infektionszahlen und die daraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren nachhaltig vermeiden.

Inzidenzstufen (bei einer 7-Tage-Inzidenz von):

Inzidenzstufe 1: ≤ 35 ,

Inzidenzstufe 2: >35 und ≤ 50 ,

Inzidenzstufe 3: >50 .

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag.

Grundsätzliches

Die Teilnahme an den Sporteinheiten ist freiwillig. Eine Teilnahme kann und darf nur erfolgen, wenn die Sportler sich fit fühlen und in den letzten 14 Tagen keine Krankheitssymptome jeglicher Art hatten.

Der Übungsleiter/Trainer/Betreuer informiert die Teilnehmer über die aktuell gültigen Regelungen und organisiert den Sportbetrieb entsprechend. Die Sportler haben sich an die Regelungen zu halten.

immunisierte Personen

Für die Nutzung von Angeboten sieht die CorSchVO für immunisierte Personen erhebliche Ausnahmen vor. Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine akute Infektion aufweisen. Soweit für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für festgesetzte Personengrenzen pro Quadratmeter. Soweit Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung.

Negativtestnachweis

Sofern für die Teilnahme am Sportbetrieb ein Negativtestnachweis erforderlich ist, muss dieser vor Teilnahme oder bei Betreten der Sportstätte dem Übungsleiter vorgezeigt werden (gilt ab dem 7. Lebensjahr).

PRÄSIDIUM

Badminton – Baseball – Behindertensport – Budo – Fechten – Fussball
Handball – Hockey – Leichtathletik und Fitness – Radrennsport
Radtouristik – Inline-Skaterhockey – Schach – Schwimmen – Tanzsport
Tennis – Tischtennis – Volleyball – Wandern und Touristik



Sportbetrieb

Die Zulässigkeit des Sportbetriebs einschließlich des Wettkampfbetriebs auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen, der Sportausübung außerhalb von Sportanlagen sowie des Zutritts Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen richtet sich nach den Inzidenzstufen.

Inzidenzstufe 3: >50

1. Kontaktfreier Sport im Freien
 - bis zu 25 Kinder/Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre + 2 Trainer/Betreuer
 - bis zu 25 Personen unabhängig vom Alter
2. Kontaktsport im Freien
 - bis zu 25 Kinder/Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre + 2 Trainer/Betreuer
 - bis zu 2 Hausstände ohne Personenbegrenzung + Immunisierte aus beliebig vielen Hausständen
 - Gruppe aus Immunisierten: unbegrenzte Personenzahl
3. ärztlich verordneter Rehabilitationssport
 - im Freien unter Beachtung des Mindestabstands zwischen den teilnehmenden Personen
 - in geschlossenen Räumen mit Negativtestnachweis,

Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Das Sportzentrum bleibt weiterhin abgeschlossen und ist mit den Trainern in den Gruppen zu betreten und zu verlassen. Auf dem gesamten Gelände gilt weiterhin Maskenpflicht.

Die Abteilung stellt den Sportlern Mittel zur Handdesinfektion zur Verfügung. Gemeinsam genutztes Sportmaterial wird regelmäßig desinfiziert.

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, ist unzulässig, außer im Zusammenhang mit einer zulässigen Nutzung von Schwimmbädern.

PRÄSIDIUM

Badminton – Baseball – Behindertensport – Budo – Fechten – Fussball
Handball – Hockey – Leichtathletik und Fitness – Radrennsport
Radtouristik – Inline-Skaterhockey – Schach – Schwimmen – Tanzsport
Tennis – Tischtennis – Volleyball – Wandern und Touristik



Inzidenzstufe 2: >35 und ≤50

1. Kontaktfreier Sport im Freien
- ohne Personenbegrenzung
2. Kontaktsport im Freien
- bis zu 25 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (Anwesenheitsliste)
3. Kontaktfreier Sport Drinnen
- ohne Personenbegrenzung (mit Ausnahme von hochintensivem Ausdauertraining) mit Mindestabstand, mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (Anwesenheitsliste)
4. Kontaktsport Drinnen
- mit bis zu zwölf Personen, mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (Anwesenheitsliste)
5. Gemeinschaftsräume
die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist unter Beachtung der Hygieneanforderungen und des Mindestabstands erlaubt

Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Ob das Sportzentrum bleibt weiterhin abgeschlossen bleibt oder wieder komplett geöffnet wird, ist noch in Klärung!

PRÄSIDIUM

Badminton – Baseball – Behindertensport – Budo – Fechten – Fussball
Handball – Hockey – Leichtathletik und Fitness – Radrennsport
Radtouristik – Inline-Skaterhockey – Schach – Schwimmen – Tanzsport
Tennis – Tischtennis – Volleyball – Wandern und Touristik



Inzidenzstufe 1: ≤ 35

1. Kontaktfreier Sport im Freien
- ohne Personenbegrenzung
2. Kontaktsport im Freien
- bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (Anwesenheitsliste)
3. Kontaktfreier Sport Drinnen
- ohne Personenbegrenzung
- hochintensives Ausdauertraining bis zu 15 Personen mit Negativtestnachweis und Mindestabstand, wenn die Räume vollständig durchlüftet sind
4. Kontaktsport Drinnen
- mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (Anwesenheitsliste)
5. Gemeinschaftsräume
die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist unter Beachtung der Hygieneanforderungen und des Mindestabstands erlaubt
6. wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, erfolgt bei der Sportausübung der Verzicht auf Negativtestnachweise
7. ab dem 1. September 2021 sind Sportfeste und Sportveranstaltungen ohne feste Begrenzung der Zahl der teilnehmenden Personen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer jeweils mit Negativtestnachweis und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygienekonzept erlaubt